

**Hauptsatzung  
der großen kreisangehörigen Stadt Bingen am Rhein  
vom 22. Februar 2001**

Der Rat der Stadt Bingen am Rhein hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 470), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), des § 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373), § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), § 2 der Feuerwehr-Entscheidungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325) und des § 12 Absatz 2 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenverordnung) vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 120), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1993 (GVBl. S. 245) in seiner Sitzung am 21. Februar 2001 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 <sup>3/9</sup>**

**Form der öffentlichen Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bingen am Rhein erfolgen in einer Zeitung. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen informell die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.bingen.de>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Bingen, Burg Klopp, 55411 Bingen am Rhein zu jedermanns Einsicht während den Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung, durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann. Darüber hinaus werden Dokumente die zur Einsicht im Dienstgebäude der Stadtverwaltung ausgelegt werden auch im Internet unter der Adresse „<https://www.bingen.de>“ veröffentlicht.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

---

<sup>3</sup> geändert durch 3. Änderungssatzung vom 12.10.2009

<sup>9</sup> geändert durch 9. Änderungssatzung vom 02.09.2019

## **§ 2<sup>9</sup>** **Sonstige Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Bingen, Burg Klopp, 55411 Bingen am Rhein sowie im Internet unter der Adresse „<https://www.bingen.de>“. Der Aushang soll (einschließlich des Tages des Aushanges) mindestens zwei volle Kalendertage dauern, sofern sich aus den Umständen nicht eine kürzere Aushangzeit ergibt.

## **§ 2a<sup>14</sup>** **Übertragung und Aufzeichnung von Bild- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen**

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und. seinen Ausschüssen sind durch diese veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:
  - a) Die Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
  - b) Die Kamera/s zur Übertragung und Aufzeichnung der Sitzung sind auf das Rednerpult, die Stadtrats- bzw. Ausschussmitglieder, den Vorsitzenden, den Bürgermeister und die Beigeordneten zu richten.
  - c) Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne dem Gremium anzugehören (z. B. Mitarbeiter der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ausschussmitglieder, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner im Rahmen der Einwohnerfragestunde) dürfen nur mit deren Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages des Redners unterbrochen.
  - d) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig.
  - e) Aufzeichnungen sind nach dem Ende der Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen.
  - f) Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.
  - g) Der Stadtrat kann im Einzelfall beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und/oder im Internet übertragen bzw. veröffentlicht werden.
- (2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Gremiums.
- (3) Zur Erstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates wird der gesamte Ablauf der Sitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen werden für Archivzwecke aufbewahrt.

---

<sup>9</sup> geändert durch 9. Änderungssatzung vom 02.09.2019

<sup>14</sup> geändert durch 14. Änderungssatzung vom 28.09.2021

### § 3 <sup>1/7/8/9/10/11/12</sup>

#### **Art und Zusammensetzung der Ausschüsse**

(1) Der Stadtrat bildet nach den Vorschriften der Gemeindeordnung folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bauausschuss
3. Planungsausschuss
4. Personalausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss
6. Werksausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke
7. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Weinbau
8. Kulturausschuss
9. Sportausschuss
10. Jugendausschuss
11. Sozialausschuss
12. Ausschuss für Digitalisierung und Informationstechnik

(2) Darüber hinaus werden Ausschüsse entsprechend sondergesetzlicher Bestimmungen gebildet. Zusammensetzung und Wahl der Ausschüsse richtet sich nach diesen gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträgerausschuss hat 15 Mitglieder und Stellvertreter, die aus der Mitte des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden. Weiterhin gehören dem Schulträgerausschuss 3 an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrer und Stellvertreter sowie 4 Elternvertreter und Stellvertreter an.

(3) Die in § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 12 aufgeführten Ausschüsse haben je 15 Mitglieder und Stellvertreter. Dem Werksausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke treten gemäß § 90 Absatz 1 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) vom 24. November 2000 in der jeweils geltenden Fassung 5 Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit beratender Stimme hinzu. Der Jugendausschuss hat 17 Mitglieder und Stellvertreter, von denen 2 Mitglieder und Stellvertreter auf Vorschlag des Stadtjugendrings gewählt werden. Der Sozialausschuss hat 20 Mitglieder und Stellvertreter, von denen 5 Mitglieder und Stellvertreter auf Vorschlag der Wohlfahrtsverbände gewählt werden.

(4) Die Mitglieder und Stellvertreter folgender Ausschüsse werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Personalausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss

Die Mitglieder und Stellvertreter aller anderen Ausschüsse können aus der Mitte des Stadtrates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden, wobei mindestens die Hälfte Ratsmitglieder sein sollen.

---

<sup>1</sup> geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.09.2004

<sup>7</sup> geändert durch 7. Änderungssatzung vom 31.10.2012

<sup>8</sup> geändert durch 8. Änderungssatzung vom 23.07.2014

<sup>9</sup> geändert durch 9. Änderungssatzung vom 02.09.2019

<sup>10</sup> geändert durch 10. Änderungssatzung vom 12.02.2020

<sup>11</sup> geändert durch 11. Änderungssatzung vom 13.05.2020

<sup>12</sup> geändert durch 12. Änderungssatzung vom 16.09.2020

- (5) Die Stellvertreter werden von den im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen in der Reihenfolge vorgeschlagen, wie sie verhinderte Mitglieder vertreten. Es können beliebig viele Stellvertreter benannt werden.

#### **§ 4**

#### **Aufgaben der vorbereitenden Ausschüsse**

Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Stadtrat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

#### **§ 5 <sup>2/7/14</sup>**

#### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse**

- (1) Den jeweils sachlich zuständigen Ausschüssen wird die Beschlussfassung über die:
- a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 175.000 EUR übertragen, soweit diese Entscheidung nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist;
  - b) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates übertragen.
- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 7.500 EUR, soweit für diese Entscheidung nicht der Ausschuss nach Absatz 4 zuständig ist;
  - b) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, der Abschluss von Vergleichen und die Beauftragung von Rechtsanwälten bis zu einem Streitwert von 150.000 EUR, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung und sie nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung sind;
  - c) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 75.000 EUR;
  - d) Verfügung über städtisches Vermögen sowie Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 75.000 EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist;
  - e) Erlass von Steuern, Gebühren und privatrechtlichen Ansprüchen nach § 23 GemHVO von 1.001,-- EUR bis 5.000,-- EUR sowie Verrentung von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen bei einer Laufzeit bis zu 20 Jahren von 10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR und Erlass von Erschließungs- und Ausbaubeiträgen von 1.001,-- EUR bis 5.000,-- EUR;
  - f) Ausübung des Vorkaufsrechts.

---

<sup>2</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.08.2009

<sup>7</sup> geändert durch 7. Änderungssatzung vom 31.10.2012

<sup>14</sup> geändert durch 14. Änderungssatzung vom 28.09.2021

- (3) Dem Bauausschuss wird die Entscheidung über das Einvernehmen in den Fällen der §§ 14 Absatz 2, 31, 33, 34 und 35 BauGB mit Ausnahme der in § 6 Absatz 1 Buchstabe h) der Hauptsatzung genannten Angelegenheiten übertragen.
- (4) Dem Werksausschuss für den Eigenbetrieb Stadtwerke wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Stadt Bingen am Rhein mit dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 7.500 EUR, soweit für diese Entscheidung nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
  - b) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren, der Abschluss von Vergleichen und die Beauftragung von Rechtsanwälten bis zu einem Streitwert von 150.000 EUR, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung und sie nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung sind;
  - c) Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende städtische Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 75.000 EUR, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist;
  - d) Erlass von Steuern, Gebühren und privatrechtlichen Ansprüchen nach § 23 GemHVO von 1.001,-- EUR bis 5.000,-- EUR sowie Verrentung von Kanal- und Wasserbaubeiträgen sowie wiederkehrenden Beiträgen bei einer Laufzeit bis zu 20 Jahren von 10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR und Erlass von Kanal- und Wasserbaubeiträgen sowie wiederkehrenden Beiträgen von 1.001,-- EUR bis 5.000,-- EUR.
- (5) Dem Personalausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Zustimmung zur Ernennung der Beamten des gehobenen Dienstes der Stadtverwaltung Bingen am Rhein sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
  - b) Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten der Stadtverwaltung Bingen sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen,
  - c) Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns.
- (6) Dem Planungsausschuss wird die Entscheidung über die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB in Bauleitplanverfahren übertragen.

## **§ 6 <sup>2/14</sup>**

### **Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister**

- (1) Dem Oberbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Verfügung über das städtische Vermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR;
  - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR im Einzelfall;

---

<sup>2</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.08.2009

<sup>14</sup> geändert durch 14. Änderungssatzung vom 28.09.2021

- c) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
  - d) die Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe der vom Stadtrat oder zuständigen Fachausschuss verabschiedeten Richtlinien;
  - e) Stundungen und Niederschlagungen von Steuern, Gebühren und privatrechtlichen Ansprüchen nach § 32 GemHVO;
  - f) Erlass von Steuern, Gebühren und privatrechtlichen Ansprüchen nach § 23 GemHVO bis zu einem Betrag von 1.000,-- EUR, Stundung und Niederschlagung von Erschließungs-, Ausbau-, Kanalbau- und Wasserbaubeiträgen sowie wiederkehrenden Beiträgen, Verrentung von Erschließungs-, Ausbau-, Kanalbau- und Wasserbaubeiträgen sowie wiederkehrenden Beiträgen bei einer Laufzeit bis zu 20 Jahren bis zu einem Betrag von 10.000,-- EUR, Erlass von Erschließungs-, Ausbau-, Kanalbau- und Wasserbaubeiträgen sowie wiederkehrenden Beiträgen bis zu einem Betrag von 1.000,-- EUR;
  - g) Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
  - h) Entscheidung über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens im Sinne von § 36 Absatz 1 BauGB für bauliche Veränderungen von bereits genehmigten Gebäuden und Anlagen innerhalb des Gebietes nach § 34 BauGB, die nach Art und Maß der vorhandenen Nutzung nicht beachtlich sind, sowie Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO;
  - i) Zustimmung gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Satz 2 Gaststättenverordnung;
  - j) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (2) Die den Eigenbetrieb Stadtwerke betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von den vorstehenden Aufgabenübertragungen auf den Oberbürgermeister unberührt.
- (3) Die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

## **§ 7 <sup>2/8/9</sup> Beigeordnete**

- (1) Dem Oberbürgermeister stehen ein hauptamtlicher Beigeordneter und drei ehrenamtliche Beigeordnete zur Seite. Der Erste Beigeordnete führt als Stellvertreter des Oberbürgermeisters die Amtsbezeichnung Bürgermeister.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt Bingen am Rhein werden vier Geschäftsbereiche gebildet, denen neben dem Oberbürgermeister je ein Beigeordneter vorsteht.

---

<sup>2</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.08.2009

<sup>8</sup> geändert durch 8. Änderungssatzung vom 23.07.2014

<sup>9</sup> geändert durch 9. Änderungssatzung vom 02.09.2019

## **§ 8<sup>2</sup>**

### **Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen, auch soweit sie nicht Ratsmitglieder sind.
- (2) Lohnausfall, der in voller Höhe ersetzt wird, ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Personen, die kein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, können wegen der Erziehung von Kindern oder der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen einen Nachteilsausgleich für die nachgewiesenen Kosten einer Hilfskraft bis zur Höhe von 30 EUR je Ausschusssitzung erhalten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für Ratsmitglieder 193 EUR. Den Nichtratsmitgliedern wird die Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses 30 EUR beträgt.
- (4) Für Vorsitzende von Fraktionen erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 um 100 von 100.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder verändert sich entsprechend der Änderung des § 12 Absatz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9<sup>3/6/13</sup>**

### **Entschädigung für Mitglieder des Beirates für Migration und Integration und des Beirates für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)**

- (1) (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration, des Beirates für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) und der Jugendvertretung erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe des Betrages nach § 8 Absatz 3 Satz 2. Für den Vorsitzenden erhöht sich das Sitzungsgeld um 100 von 100 und für die Sprecher um 33 1/3 von 100.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 entsprechend.

---

<sup>2</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.08.2009

<sup>3</sup> geändert durch 3. Änderungssatzung vom 12.10.2009

<sup>6</sup> geändert durch 5. Änderungssatzung vom 25.03.2011

<sup>13</sup> geändert durch 13. Änderungssatzung vom 11.02.2021

## **§ 10<sup>3/8/9</sup>**

### **Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters sowie Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten**

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung des Oberbürgermeisters wird auf den Höchstbetrag der Landesverordnung über die Besoldung und die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO) vom 15. November 1978 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.
- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt 60 v.H. der Höhe der Aufwandsentschädigung, die der Oberbürgermeister erhält.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 13 Abs. 2 Satz 3 KomAEVO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 11<sup>5/14</sup>**

### **Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen gemäß § 1 Absatz 1 Feuerwehrentschädigungsverordnung**

Die unter Beachtung der Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung zu zahlende monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:

- a) Wehrleiter jeweils den Höchstbetrag nach § 10 Absatz 1 Nr. 1 Feuerwehrentschädigungsverordnung
- b) Stellvertretender Wehrleiter 33 1/3 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters
- c) Wehrführer Bingen 100 % des Höchstbetrages nach § 10 Absatz 2 der geltenden Feuerwehrentschädigungsverordnung
- d) Bereichsleiter Brandschutz LZ 1, technische Hilfe LZ 2 und Wasserschutz LZ 2 a erhalten je 37,5 % des Höchstbetrages nach § 10 Absatz 2 der geltenden Feuerwehrentschädigungsverordnung
- e) Wehrführer Bingen-Büdesheim 75 % des Höchstbetrages nach § 10 Absatz 2 der geltenden Feuerwehrentschädigungsverordnung
- f) Wehrführer Bingen-Bingerbrück 62,5 % des Höchstbetrages nach § 10 Absatz 2 der geltenden Feuerwehrentschädigungsverordnung
- g) Gerätbezogene Mannschaftsstärke bis Gruppenstärke, Wehrführer Bingen-Kempton und Wehrführer Bingen-Dromersheim 37,5% des Höchstbetrages nach § 10 Absatz 2 der geltenden Feuerwehrentschädigungsverordnung
- h) Wehrführer Gaulsheim, Dietersheim und Sponsheim den Mindestsatz nach § 10 Absatz 2 der geltenden Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
- i) Die Feuerwehrangehörigen in der Alarm- und Einsatzplanung sowie für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel und der Jugendfeuerwehrwart erhalten an Aufwandsentschädigung den Mindestsatz nach § 11 Absatz 4 der geltenden Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- j) Die hauptverantwortliche Elektrofachkraft erhält das 5-fache und die weiteren Elektrofachkräfte das 2,5-fache des Mindestbetrages des ehrenamtlichen Gerätewarts gemäß § 11 Abs. 4 der geltenden Feuerwehrentschädigungsverordnung.

---

<sup>3</sup> geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14.10.2009

<sup>5</sup> geändert durch 5. Änderungssatzung vom 25.03.2011

<sup>8</sup> geändert durch 8. Änderungssatzung vom 23.07.2014

<sup>9</sup> geändert durch 9. Änderungssatzung vom 02.09.2019

<sup>14</sup> geändert durch 14. Änderungssatzung vom 28.09.2021



## **§ 12<sup>2/4</sup>**

### **Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine Gleichstellungsstelle gemäß § 2 Absatz 6 GemO eingerichtet. Die Aufgaben werden von einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, die durch den Stadtrat für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Stadtrates zu wählen ist.
- (2) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 400,00 EUR.

## **§ 13<sup>13</sup>**

### **Ehrenamtlicher Ehrenamtsbeauftragter**

- (3) Zur Stärkung und Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit ist eine Stelle für einen Ehrenamtsbeauftragten eingerichtet. Die Aufgaben werden von einem ehrenamtlichen Ehrenamtsbeauftragten wahrgenommen, der durch den Stadtrat für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Stadtrates zu wählen ist.
- (4) Der ehrenamtliche Ehrenamtsbeauftragte erhält zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 400,00 EUR.

## **§ 14<sup>13</sup>**

### **Ehrenamtlicher Fahrradbeauftragter**

- (1) Zur Wahrnehmung von Wünschen und Interessen der Rad fahrenden Verkehrsteilnehmer wird die Stelle eines ehrenamtlichen Fahrradbeauftragten eingerichtet. Aufgabe ist die direkte Vermittlung zwischen Bürgern und Verwaltung sowie die Unterstützung der Koordinierungsstelle Mobilitätskonzept. Der Fahrradbeauftragte ist bei allen Fragen, die den Fahrradverkehr betreffen, seitens der Verwaltung zu beteiligen. Der Fahrradbeauftragte hat das Recht, bei der Stadtverwaltung diesbezügliche Unterlagen einzusehen und Ausfertigungen zu erhalten, Vorschläge zu unterbreiten und mit Rederecht an Sitzungen städtischer Gremien, in denen radfahrrelevante Themen behandelt werden, teilzunehmen. Der Fahrradbeauftragte wird vom Stadtrat für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Stadtrates gewählt.
- (2) Der ehrenamtliche Fahrradbeauftragte erhält zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 400,00 EUR.

---

<sup>2</sup> geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.02.2009

<sup>4</sup> geändert durch 4. Änderungssatzung vom 20.12.2010

<sup>13</sup> geändert durch 13. Änderungssatzung vom 11.02.2021

## **§ 15 <sup>13</sup> Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31. Oktober 1994 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft. Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Hauptsatzung am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bingen am Rhein, den 22. Februar 2001  
Stadtverwaltung Bingen

Birgit Collin-Langen  
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 14.03.2001.

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 07.09.2004.

Die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 29.08.2009.

Die öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 14.10.2009.

Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 23.12.2010.

Die öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 30.03.2011.

Die öffentliche Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 14.06.2012.

Die öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 07.11.2012.

Die öffentliche Bekanntmachung der 8. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 25.07.2014.

Die öffentliche Bekanntmachung der 9. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 04.10.2019.

Die öffentliche Bekanntmachung der 10. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 10.02.2020

Die öffentliche Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 02.06.2020.

---

<sup>13</sup> geändert durch 13. Änderungssatzung vom 11.02.2021

Die öffentliche Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 22.09.2020.

Die öffentliche Bekanntmachung der 13. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 19.02.2021.

Die öffentliche Bekanntmachung der 14. Änderungssatzung erfolgte in der Allgemeinen Zeitung, Binger Ausgabe, am 30.09.2021.

---